

Vorläufige artenschutzrechtliche Stellungnahme zum B-Plan Horner Weg in Schechingen

Der Geltungsbereich umfasst fast ausschließlich intensiv genutztes, aber relativ blütenbuntes Grünland. Teilweise werden magere Aspekte angetroffen, insgesamt ist die Artenvielfalt eher unterdurchschnittlich. Bodenverdichtungszeiger nehmen einen Großteil dieser Vegetation ein, was auf das häufige Befahren mit Landmaschinen hinweist. Im westlichen Bereich ist eine Obstbaumwiese mit 8 Obstbäumen (7 Apfel-, 1 Zwetschgenbaum) betroffen. Die Bäume weisen ein Alter von neu gepflanzt bis zu ca. 20- 25 Jahren auf. Eventuell ist auch das Dickenwachstum zurückgeblieben. Mindestens 2 dieser Bäume weisen erhebliche Stammschäden auf, die evtl. von Blitzschlägen aber auch von Viruskrankheiten herrühren könnten. Diese Bäume verfügen zwar über eine Vielzahl von Höhlen oder in einem Fall von einer tiefen Faulhöhle, die meisten Höhlen sind jedoch nur wenige Zentimeter tief und daher kaum als Bruthabitat nutzbar. Neben der großen Faulhöhle dürften daher nicht mehr als 5 Höhlen als Bruthöhlen oder auch als Quartiere für Fledermäuse zur Verfügung stehen. Der Pflegezustand der Bäume ist ohnehin unterdurchschnittlich, d.h. sie wurden schon seit einiger Zeit nicht mehr beschnitten. Die unmittelbare Umgebung des Geltungsbereiches besteht ebenfalls aus intensiv genutztem Grünland (Süd und Ost) sowie einem Friedhof im Westen. Jenseits des nördlich angrenzenden Horner Weges ist die übliche Einzelhausbebauung, teilweise auch Mehrfamilienhäuser vorhanden. Hier überwiegen Ziersträucher und fremdländische Gartenpflanzen das Artenspektrum.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung:

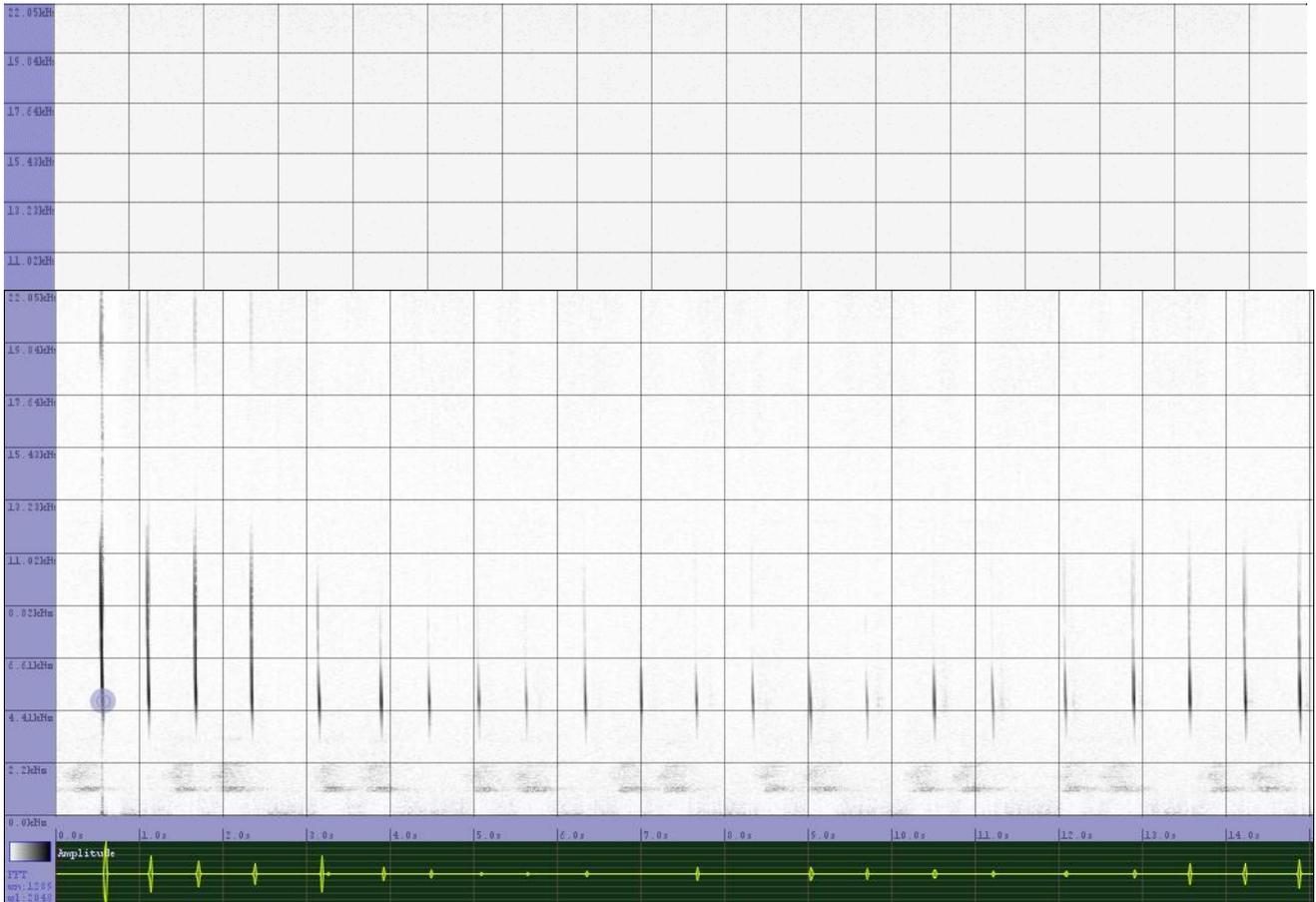
In der Umgebung des Geltungsbereiches finden sich die üblichen Kulturfolger, wie Fuchs, Hase und Igel, aber auch Bilche, die während der Erhebung der Fledermausfauna in der Nacht schemenhaft beobachtet werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass speziell die alten Scheunen für Siebenschläfer einen idealen Lebensraum darstellen.

Vertiefte Erhebung zur Fledermausfauna

Am 25.7.2011 wurde zwischen 20.30 Uhr und 23.00 Uhr und am 10.8.2011 zwischen 21:30 Uhr und 23:30 Uhr je eine Erhebung zur Fledermausfauna durchgeführt. Während beider Erhebungszeiträume konnten regelmäßig Überflüge von Zwergfledermäusen registriert werden, die teilweise auch innerhalb des Baumbestandes einen kurzen Jagdflug durchführten. In der Regel blieb es bei einem Überflug bzw. Vorbeiflug, der erstaunlicherweise nicht entlang der Häuserzeile und damit entlang einer Leitlinie stattfand, sondern eher im offenen Gelände über den Wiesenflächen.

Ein Ausflug aus der Scheune bzw. aus einem der hohen Bäume ist nicht grundsätzlich auszuschließen, aufgrund der meist sehr kurzen Verweildauer der Tiere im Plangebiet und dem Auftreten des ersten Tieres deutlich nach Sonnenuntergang um ca. 21.30 Uhr ist bei diesen früh ausfliegenden Arten ein Quartier innerhalb des Geltungsbereiches eher zu verneinen.

Am 25.7. kurz nach 22.00 Uhr konnte eine weitere Fledermausart beobachtet und verhört werden, die ganz eindeutig aus der alten Scheune ausflog. Es konnten mehrfach Tiere beim Umkreisen der Scheune beobachtet und verhört werden. Ob es sich dabei um ein und dasselbe Tier oder um mindestens 5 Tiere handelte, war aufgrund der weit fortgeschrittenen Dämmerung nicht mehr zu beobachten. Das Ereignis dauerte weniger als 3 Minuten. Weitere Ausflüge bis zum Ende der Erhebung kurz vor 23.00 Uhr wurden nicht mehr registriert, dafür aber, wie schon zuvor, regelmäßige Überflüge der Zwergfledermaus.



Körperform auf.

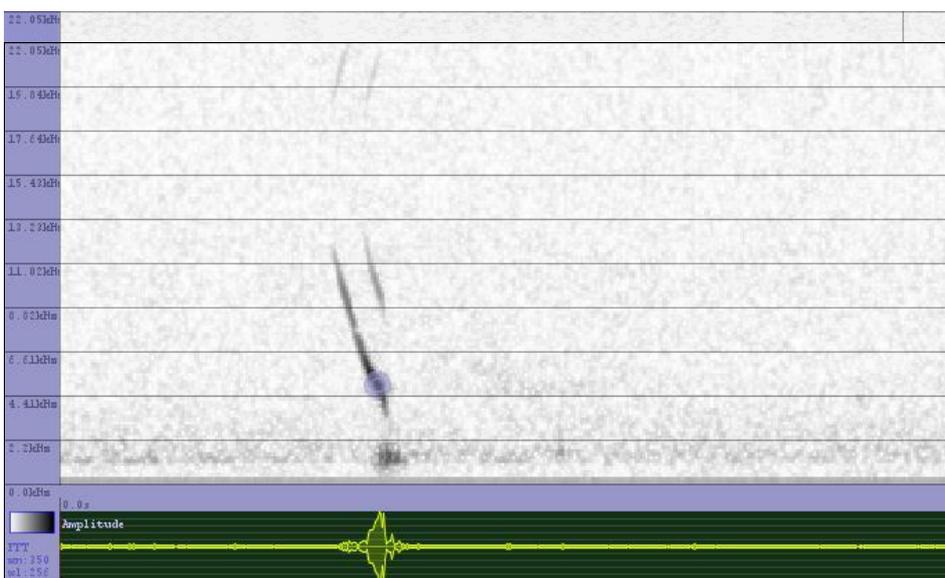


Abb. : Sonogramm eines einzelnen Rufes der Fledermaus auf
 Abb. : Sonogramm der zeitgedehnten Rufreihe der Fledermaus, aufgenommen um
 9:40 Uhr. x-Achse Zeit - hier 0,5 Sekunden, y-
 Achse: Frequenz

Diskussion der Ergebnisse

Bei der Bestimmung der mit dem Detektor erfassten Art vom 25.7. kann lediglich mit Sicherheit festgestellt werden, dass es sich um eine Fledermaus der Gattung *Myotis* handelt. Die Verteilung des Schalldrucks entlang der Zeitachse mit einem Maximum im letzten Drittel des Rufes sind eindeutige Kennzeichen für diese Gattung. Die Artbestimmung ist bei dieser Gattung, insbesondere bei kleinen Tieren mit gewissen Unsicherheiten behaftet. So finden sich bei Skiba (2005) keine vergleichbaren Daten, die exakt auf das erfasste Rufmuster passen. Dabei spiegeln die erfassten Rufreihen in erster Linie Suchrufe im hindernisreichen Flug wider, deren Frequenzbeginn weit oberhalb von 100 kHz liegen und mit einer relativ kurzen Ruflänge von unter 3 mSek charakterisiert sind. Weniger gute Übereinstimmung findet sich dagegen zu den gemittelten, eher dem Standard entsprechenden Rufreihen, wie sie bei Skiba dargestellt sind. Während die Ruflänge mit unter 3 mSek in etwa noch plausibel erscheint, sind die Rufabstände bei den erfassten Fledermäusen deutlich geringer als in der Literatur dargelegt. Dennoch ist festzustellen, dass die erfassten Rufe »am besten« auf die Fransenfledermaus *Myotis nattereri* (Kuhn 1818) übereinstimmen. Im Übrigen ist im direkten Hörvergleich mit den Aufnahmen von Barataud (1996) eine weitgehende akustische Übereinstimmung gegeben.

Die Bestimmung der Fledermaus vom 10.8. gestaltete sich dagegen sehr einfach. Es handelte sich eindeutig um eine Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* (Schreber 1776), deren Rufe sehr charakteristisch und unverwechselbar sind. Diese setzen sich aus zwei unterschiedlichen Typen zusammen, die ständig abwechselnd zu hören sind. Ein lauterer Ruf dient der Fernorientierung, ein leiser höherfrequenter Ruf für die Nahorientierung (Skiba 2005). Auch im Hörvergleich war die Artbestimmung eindeutig.

Exkurs Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus ist gemäß Braun (2003) in ganz Baden-Württemberg nachzuweisen. Sie ist eine sehr tolerante Art, was ihren Wärmebedarf angeht und kommt daher von Südschweden bis in der Mittelmeerregion, nach Osten bis nach Japan vor. Die Sommernachweise in Baden-Württemberg konzentrieren sich in erster Linie auf das Kocher-, Jagst- und Taubergebiet, das Oberschwäbische Hügelland mit Schwäbischer Alb sowie die Höhenlagen des Schwarzwaldes. In der Wahl der Sommerquartiere sind die Tiere ebenfalls äußerst flexibel. So können sie in Baumhöhlen von Streuobstwiesen ebenso vorkommen, wie in Vogelnistkästen, aber auch in Mauern und Brücken oder in Hohlräumen in Gebäuden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Standardwerkes waren lediglich 10 sichere Wochenstubennachweise in Baden-Württemberg bekannt. Fransenfledermäuse bilden Wochenstuben bzw. Kolonien in einer Größenordnung von bis zu 50 Tieren, wobei auch Wochenstuben mit deutlich weniger Tieren nachgewiesen sind. Dabei ist besonders die Ausbildung von sogenannten Metakolonien bemerkenswert, die Tiere verteilen sich also auf verschiedene Quartiere und wechseln darüber hinaus den Quartierstandort bzw. die Wochenstube im Tagesrhythmus. Dies bedeutet, dass möglicherweise in unmittelbarer Nachbarschaft zu den beobachteten Fledermäusen weitere Tiere zu finden sind.

Das Jagdhabitat der Fransenfledermaus ist breit gefächert. Frisch gemähte Wiesen wie naturnahe Wälder, Waldlichtungen und Streuobstbestände sowie weitere unspezifische Biotoptypen werden bejagt. Der wesentliche Punkt dieser Jagdaktivität ist, dass sie in der Nähe eines geeigneten Quartierstandortes liegen müssen, da die Tiere nur ca. 3 -4 km vom Tagequartier entfernt jagen. Die Eignung des Gesamtlebensraumes richtet sich in erster Linie nach dem Vorkommen geeigneter Tagequartiere, die den Ansprüchen an den regelmäßigen Quartierwechsel Rechnung tragen.

Die Bestandsentwicklung der Fransenfledermaus ist nicht exakt zu definieren. Winterzählungen scheinen eine allmähliche Zunahme dieser Art nahezu legen, wobei speziell bei dieser Fledermausart festzustellen ist, dass nur sehr wenige Tiere überhaupt in Winterquartieren erfasst werden können. Die anspruchsvolle Fortpflanzungsbiologie mit der Erforderlichkeit eines häufigen sommerlichen Quartierwechsels bringt eine besondere Gefährdungslage für diese Art mit sich, da sie unauffällig also nicht mit Massenbeständen, wie bspw. Mausohren in einem Kirchenschiff die Aufmerksamkeit erregt. Wie im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass es in Schechingen noch weitere Quartiere gibt, die regelmäßig von den Fransenfledermäusen aufgesucht werden, ohne dass bekannt ist, wo diese liegen, in welchem Abstand sich diese befinden und welcher Gefährdungslage diese unterliegen. Damit kann die lokale Population dieser Quartiergemeinschaft nicht beschrieben werden. Aufgrund der versteckten Lebensweise und dem verteilten Vorkommen ist nicht einmal eine näherungsweise Abschätzung der Gefährdung der Population bei Aufsiedlung möglich.

Die Fransenfledermaus ist mit Stand 2001 (!) in der Roten Liste der Säugetiere in Baden-Württemberg als stark gefährdet (RL2) eingestuft. Die verbesserte Detektortechnik hat inzwischen zu einer deutlich höheren Nachweisdichte und einer verbesserten Arterkennung bei der Erfassung fliegender Fledermäuse geführt. Aus diesem Grund wurden in den letzten 10 Jahren die Roten Listen angepasst. Auch bei der Fransenfledermaus muss man davon ausgehen, dass eine starke Gefährdung nicht mehr vorliegt, sondern evtl. »nur noch« eine Einstufung in die Kategorie RL 3 bzw. Vorwarnliste. Auf Bundesebene ist diese Art inzwischen nicht mehr gefährdet.

Exkurs Mopsfledermaus

Die Mopsfledermaus gehörte schon immer zu den sehr seltenen Arten in Baden-Württemberg. Bis Ende der 50er Jahre waren Mopsfledermäuse nur noch in größerer Anzahl in der Sontheimer Höhle und einigen wenigen weiteren Höhlen in Baden-Württemberg dokumentiert. Der dort vorhandene Bestand von bis zu 500 Tieren brach schlagartig ein und erholte sich auch nie mehr wieder. Der Rückgang der Art war bis 1990 so weit fortgeschritten, dass diese Fledermausart in Baden-Württemberg praktisch als ausgestorben galt. Einen kleinen Schwerpunkt der Verbreitung ist in der Region Franken entstanden. So waren in den ausgehenden 90er Jahren Mopsfledermäuse wieder häufiger festzustellen. Insbesondere wurden bei den jüngsten im Kocher- und Jagsttal erarbeiteten Managementplänen Sommerquartiere und Wochenstuben der Mopsfledermaus in einem guten Erhaltungszustand nachgewiesen. Auch aus anderen Landesteilen häufen sich Nachweise von Mopsfledermäusen, sodass die Hoffnung besteht, dass sich der Bestand allmählich wieder erholen könnte. Die Mopsfledermaus ist dennoch vor Aussterben bedroht (RL 1).

Das Quartierspektrum umfasst Tagesquartiere an dunklen Stellen und in Mauerritzen oder Gewölben, hinter Bretterverschlagen und Fensterläden auch an bewohnten Häusern, in Kirchtürmen ebenso wie unter der lockeren Rinde von Bäumen, welche wohl den natürlichen Quartiertyp darstellen. Auch in Vieh- und Pferdeställen wurden Mopsfledermäuse in früherer Zeit hin und wieder gefunden. Die Jungenaufzucht wird dagegen überwiegend in Baumhöhlen vorgenommen.

Das in Schechingen beobachtete Jagdverhalten wird auch in der Literatur beschrieben. So deutete zum Beispiel die Analyse des Mageninhalts einer Mopsfledermaus darauf hin, dass ein solches Absammeln von Beutetieren von Blättern bspw. auch von Spinnen im Spinnennetz möglich erscheint. Ansonsten sind aktuelle Beobachtungen jagender Mopsfledermäuse überwiegend über freien Wasserflächen beschrieben, über die sie häufig sehr niedrig und mit schnellen Änderungen der Flughöhe und -richtung zu beobachten sind.

Die Wochenstubenzeit, also die Zeit des Gebärens und der Aufzucht der Jungtiere wird in der Literatur (Braun 2003) mit einem Zeitraum zwischen Mitte Mai und Ende August angegeben. Ab Ende Juli verlassen die Jungen regelmäßig diese Wochenstube und beteiligen sich am Jagdflug. Dabei ist allerdings auch in die Überlegung mit einzubeziehen, dass Männchen oftmals als Einzeltiere während dieser Zeit vagabundierend auf Nahrungssuche sind. Sie sind diesen räumlich festgelegten Wochenstuben nicht zuzuordnen.

Wanderungen werden von Mopsfledermäusen nur in geringem Umfang durchgeführt. So finden sich die Tiere dieser Art in einem Umkreis von höchstens 28 km um ihr Winterquartier wieder.

Mögliche Verbotstatbestände bei Aufsiedlung gem § 44 (1) BNatSchG und Herleitung der Maßnahmen zu deren Abwendung

Aufgrund dieser unerwarteten und im Sinne des Artenschutzes bemerkenswerten Erkenntnisse zu einem möglichen Fledermausquartier in dieser Scheune sind CEF-Maßnahmen zu ergreifen.

Nachdem die **Fransenfledermaus** nach der 2. Erhebung nicht noch einmal nachgewiesen werden konnte, auch nicht im angrenzenden Baumbestand, ist daraus zu folgern, dass es sich bei den Tieren entweder um vagabundierende Männchen, die sich in der Scheune zu einer kleinen Männchenkolonie zusammenfanden oder um eine Wochenstube handelt, die, wie oben schon beschrieben, bei der Fransenfledermaus nicht nur eine bestimmte Örtlichkeit umfasst. Die Quartiere werden vielmehr während der Wochenstubenzeit regelmäßig durchgewechselt. Da eine letztendliche Gewissheit nicht existiert, ist es dennoch erforderlich entsprechende **Maßnahmen zum günstigen Erhaltungszustand** der Population der Fransenfledermauspopulation vorzunehmen.

Bzgl. des Fundes der **Mopsfledermaus** ist anzumerken, dass es sich entweder um ein Weibchen oder ein Jungtier einer nicht weit entfernten Wochenstube handelt, oder um ein räumlich nicht zuzuordnendes vagabundierendes Männchen. Wie weit sich die Tiere von ihrer Wochenstube entfernen, ist in der Literatur nicht hinterlegt. Von einem gewissen wissenschaftlichen Interesse dürfte sein, dass wohl um Schechingen herum in einem Abstand von höchstens 28 km ein Winterhabitat vorhanden sein muss.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Konfliktlage ist daher der Fund weitgehend ohne Bedeutung. Da die Mopsfledermäuse vor ihrer Wochenstube schwärmen, d. h. sich ziemlich auffällig und im Grunde unüberhörbar darstellen, kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Planungsraum Wochenstuben der Mopsfledermaus vorhanden sind. Nahrungshabitate sind grundsätzlich nicht nach der FFH-Richtlinie geschützt. Für die Mopsfledermaus ist daher trotz ihrer Seltenheit und ihrer Schutzbedürftigkeit zumindest als Konsequenz aus dem § 44 BNatSchG **keine Maßnahmenempfehlung** abzugeben.

Maßnahmenbeschreibung

Die Fransenfledermaus benötigt Baumhöhlen oder deren künstliches Pendant, den Nistkasten als Wochenstubenquartier. Dabei ist bemerkenswert, dass die Art sogar die künstliche Nisthilfe vor der natürlichen Baumhöhle zu bevorzugen scheint. Spaltenquartiere sind dagegen für Wochenstuben nicht geeignet. Interessanterweise wird im Zuge des regelmäßigen Standortwechsels während der Wochenstubenzeit im Frühjahr eher Holzbetonkästen, im Sommer aus reinem Holz gezimmerte Vogelkästen angenommen. Aus diesen Erkenntnissen und den noch unten zu diskutierenden Maßnahmen bzgl. der Brutvogelfauna ist daher ein Maßnahmenkonzept zu entwickeln, das auf einfache aber effektive Weise die Population der Fransenfledermäuse unterstützen kann.

Es sollte eine großzügige Exposition verschiedener Nistkastentypen vorgenommen werden. Diese dienen sowohl den als Maßnahme für den Verlust von Brutgelegenheiten (s.u.), wie auch für den Verlust möglicher Fledermausquartiere. Über die Exposition von typischen Vogelnistkästen hinaus sind auch die etwas voluminöseren Fledermausrundkästen vorzusehen. Diese Nist- und Fledermauskästen könnten dann im ganzen Stadtbereich an allen öffentlichen Gebäuden, an Bäumen im Friedhofsbereich, aber auch an den Flutlichtstangen des Fußballplatzes, am Wasserturm oder am Kirchturm exponiert werden. Der Fantasie sind hier keine Grenzen gesetzt. Die Möglichkeit, einen Kasten möglichst hoch anzubringen, sollte genutzt werden, da Fledermäuse oftmals einen gewissen Abstand zum Boden bevorzugen, was auch das häufige Vorkommen von Fledermäusen insgesamt in Kirchtürmen begründet.

Es wird vorgeschlagen, daher eine Serie von insgesamt 20 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter mit unterschiedlichen Einflugslöchern von 28 mm bis 42 mm entsprechend der Größe der jeweiligen Vogelarten vom Feldsperling bis zum Star sowie 5 Stück der speziellen Fledermausrundkästen zu exponieren.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Innerhalb des Plangebietes wurde im Zuge der Erhebung zum FNP der Nachweis des Feldsperlings erbracht. Aufgrund der geringen Höhlendichte kann höchstens von 1 oder 2 weiteren Brutpaaren, evtl. Staren oder Meisen ausgegangen werden. Insgesamt beschränkt sich die Individuendichte in diesem Baumbereich auf nur wenige Tiere. Nester sind in keinem der Bäume vorhanden, sodass auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass andere Brutvögel hier ihren Brutlebensraum haben.

Südlich des Geltungsbereiches in einem Abstand von ca. 200- 300 m findet sich ein Getreideacker, der bei der ersten Begehung (und auch bei Begehungen zur Untersuchung zum FNP) als Revier der Feldlerche nachgewiesen wurde. Weitere Reviere sind östlich des Plangebietes in einer Entfernung vorhanden, die nicht relevant ist. Auch das erstgenannte südlich des Plangebiets liegenden Reviers ist nach allen Literaturvorgaben nicht durch das Baugebiet tangiert. Der Abstand ist mehr als ausreichend, sodass durch die Kulissenwirkung bei der Aufsiedlung, insbesondere da voraussichtlich wiederum nur niedere Wohnbebauung geplant sein wird, wodurch eine mögliche Kulissenwirkung aufgrund des großen Abstandes nicht zum Tragen kommen wird. Störungen sind damit auszuschließen. Auch die Tatsache, dass aufgrund der intensiven Nutzung des Grünlandes eine Ansiedlung der Lerchen innerhalb oder unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich auszuschließen ist, stellt sich die Artenschutzdiskussion wie folgt dar:

Nr. 1: Eine Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brutzeit vermeidet Tötungsverluste.

Nr. 2: Eine Störung der Brutvogelfauna der angrenzenden Siedlungsbereiche oder auch der Offenlandbereich ist aufgrund der vorgestellten Tatsachen ausgeschlossen.

Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in geringem Maße betroffen. Hier ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Dies kann im vorliegenden Fall durch die Exposition von Nisthilfen geschehen. Aufgrund der geringen Höhlendichte und der relativ guten Durchgrünung der umgebenden Gärten, wie auch des angrenzenden Friedhofs kann zu der Ansicht tendiert werden, dass § 44 (5) gelten könnte, nachdem die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Um hier allen Eventualitäten vorzubeugen, sollten CEF-Maßnahmen, wie vorgestellt, durchgeführt werden. Die

Exposition sollten hier wie oben beschrieben 20 Nistkästen für Höhlenbrüter in unterschiedlicher Dimension ausreichend bemessen sein.

Damit sind Verbotstatbestände vermieden.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die intensive Suche nach Reptilien, insbesondere auf der südexponierten Seite der landwirtschaftlichen Gebäude mit ihren Holzstapeln, Backsteinhaufen und sonstigen für Reptilien durchaus als Sonnenbadeplätze nutzbare Strukturen ergaben keinerlei Hinweise auf Reptilien. Aufgrund der isolierten Lage und der intensiven Nutzung der Umgebung ist ohnehin nicht anzunehmen, dass es hier isolierte Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützte Arten, namentlich der Zauneidechse, geben könnte. Eventuell wäre die omnipräsente Blindschleiche anzunehmen, für die ebenfalls zu wenig Extensivfläche vorhanden ist. Insbesondere extensiv genutzte Raine entlang von Wegen oder auch zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht vorhanden. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass Reptilien nicht auf der Fläche vorkommen und somit auch keine Verbotstatbestände eintreten können. Auch hinsichtlich der Eingriffsregelung sind hier keinerlei zusätzliche Konflikte oder Maßnahmen zu benennen.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Das Gebiet liegt weit von Laichgewässern entfernt. Selbst als Nahrungshabitat ist Fläche aufgrund ihrer intensiven Nutzung für Amphibien, wenn überhaupt, nur von untergeordneter Bedeutung. Verbotstatbestände sind auszuschließen. Auch hinsichtlich der Eingriffsregelung sind keine Konflikte zu formulieren.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Wie eingangs erwähnt ist die Wiese zwar artenarm, mit Kleearten, insbesondere dem Weißen Klee, relativ blütenreich. Dennoch finden sich nur sehr vereinzelt Tagfalter auf der Fläche, was natürlich ebenfalls wieder durch die intensive Nutzung der Wiese begründet ist. Larvalstadien, die sich überwiegend von bestimmten Pflanzenarten ernähren, haben aufgrund der hohen Schnittfolge keinerlei Überlebenschance. Auch im weiteren Umfeld finden sich nur wenige extensiv genutzte Flächen, sodass insgesamt auch hier wiederum die wenigen vorhandenen Tagfalter als Nahrungsgäste einzustufen sind. Reproduktionsstätten sind definitiv an anderer Stelle. Dies gilt auch für den auf der Fläche vorkommenden Wiesenknopf, der als Pflanze für die Reproduktion des nach FFH-Richtlinie geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulings außerordentlich bedeutsam ist. Auch hier gilt, dass, sollte sich die Pflanze überhaupt bis zur Blüte entwickeln können, eine Eiablage aufgrund der hohen Schnittfolge niemals zu einem vollständigen Reproduktionszyklus führen würde. Auch hier ist daher ein Verbotstatbestand von vornherein schon aufgrund rein theoretischer Überlegungen auszuschließen.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Eine Beschreibung der Struktur der Wiese wurde schon eingangs gegeben. Weder seltene noch gefährdete Arten sind nachzuweisen. Ein Vorkommen nach FFH geschützten Pflanzenarten ist ohnehin aufgrund der Intensivnutzung und des Biotoptyps auszuschließen.

Auch hinsichtlich der Eingriffsregelung sind hier keine Besonderheiten zu vermelden, die sich in einer Höherbewertung dieser als Intensivgrün einzustufender Vegetation erforderlich machen würde.

Maßnahmen

Es sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Mit den entsprechenden Maßnahmen sind Verbotstatbestände vermieden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass Schechingen eine außerordent exklusive Fledermausfauna aufweist, welche aus rein wissenschaftlichem und naturschutzfachlichem Interesse einer vertieften Erhebung bedürfte und die im Ostalbkreis wohl ihresgleichen sucht.

Für das Büro LK&P erstellt Esslingen, den 27.07.2011/ergänzt 7.10.2011

gez. HG Widmann

Büro VisualÖkologie, Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann

Richard-Hirschmann-Str. 31, 73728 Esslingen

Tel. 0711-9315913

Zitierte Literatur

Barataud, M., Balladen aus einer unhörbaren Welt Deutsche Übersetzung Jüdes Ultraschall, Editions Sittelle, Les Sagnes, Nimes, (1996)

Braun, M., Dieterlen, F., Die Säugetiere Baden-Württembergs 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera), Ulmer (Eugen); Auflage: 1, (2003)

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1): 115-153, 70 (1), Bonn - Bad Godesberg, (2009)

Skiba, R., Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Neue Brehm-Bücherei Bd 648, (2003)